



# SATZUNG

## § 1

---

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Pferdemedizin“, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
2. Die „Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.“ (GPM) hat ihren Sitz in München. Sie vertritt als German Equine Veterinary Association (GEVA) ihre deutschen Mitglieder in der Federation of European Equine Veterinary Associations (FEEVA) und pflegt internationale Kontakte.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

---

### **Zweck der „Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.“**

1. Zweck der GPM ist:
  - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pferdemedizin und die Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zur Verbesserung der Qualität der Pferdemedizin, mit der Leiden und Krankheiten von Pferden verhütet, gelindert und geheilt werden sollen,
  - b) die Beteiligung an und Förderung von Forschungsprojekten anderer Forschungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen, zu dem unter 1a) genannten Zweck.
  - c) die nationale und internationale Förderung und Vertretung des Berufsstandes.
2. Die Inhaber von Gesellschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, so kann notwendiges Personal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung eine Entschädigungsordnung, in der Aufwandsentschädigungen an für den Verein tätige Mitglieder festgelegt werden. Die Entschädigungsordnung ist jährlich von der Mitgliederversammlung neu zu beschließen.

### Mitgliedschaft

#### 1. Die GPM hat

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Studentische Mitglieder,
- Konsiliare und
- Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, allerdings ausschließlich approbierte Tierärzte/innen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Belange der Pferdeheilkunde und/oder der GPM erworben haben.

Studentische Mitglieder sind Studenten und Doktoranden der Veterinärmedizin.

Konsiliare sind Personen, die der GPM beratend zur Seite stehen.

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die inhaltliche Arbeit der GPM unterstützen.

2. Der Mitgliedsantrag ist in Textform unter Beifügung eines Scans / einer Kopie der Approbationsurkunde an den Vorstand zu richten. Mit dem Mitgliedsantrag erkennt das Mitglied die Satzung der GPM an.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann natürliche Personen bis auf Widerruf zum Konsiliar der GPM ernennen. Die Tätigkeit des Konsiliars für die GPM ist ehrenamtlich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Verlust der Approbation, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt aus der GPM ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform abgefasst sein und dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der GPM.
6. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Höhe eines Jahresbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse in Textform mitzuteilen, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für die Streichung ist. Wird der rückständige Mitgliedsbeitrag gezahlt, ist das Mitglied bei Vorliegenden der übrigen satzungsmäßigen Voraussetzungen wieder als Vereinsmitglied aufzunehmen.
7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der GPM ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen die Interessen der GPM. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben, wobei eine Übersendung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse ausreichend ist. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen, über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und zwar unter Ausschluss des Rechtsweges.

## § 4

---

### Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung der GPM durch Ausübung eines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 5

---

### Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist zum 30.03. des Jahres fällig. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

---

### Ausschüsse

1. Die GPM unterhält ständig folgende Ausschüsse:
  - 1) Tierschutzausschuss
  - 2) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
  - 3) Forschungsausschuss

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu.

## § 7

---

### Organe

1. Organe der GPM sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung,
  - c) die Ausschüsse,
  - d) der Konsilierrat.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können befristet tätige Arbeitskreise gebildet und aufgelöst werden.
3. Mitgliedern des Vorstands, der Ausschüsse, des Konsiliarrates und der Arbeitskreise werden die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt. Aufwandsentschädigungen regelt die Entschädigungsordnung.

## § 8

---

### Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
  - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten),
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - f) dem/den Ehrenvorsitzenden.
2. Die GPM wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die stellvertretenden Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Die Vorstandswahl kann auch im Wege der Blockwahl erfolgen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren benannt und werden dadurch Mitglied des Vorstandes.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
5. Der Vorstand kann ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten benennen. Die Ehrenpräsidenten können beratend an der Vorstandssitzung teilnehmen.

## § 9

---

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils jährlich stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzende Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorgelegt werden und begründet sein und sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor der Mitgliederversammlung auf Homepage des Vereins bekanntzumachen. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Änderung der Satzung, zu Beitragserhöhungen oder zur Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern; diese haben die Aufgabe, die Kasse der GPM zu prüfen und über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - e) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung der GPM.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes in Textform beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen, die Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der GPM betreffen. Insoweit ist eine Mehrheit von 3/4 der an der Versammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell oder als sog. Hybridveranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann insbesondere vorsehen, dass Vereinsmitglieder
  - an der Mitgliederversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
  - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können.Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens wird vom Vorstand im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bestimmt und ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitzuteilen.

## § 10

---

### Niederschriften

1. Über Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 11

---

### Auflösung

1. Die Auflösung der GPM kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, sind der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen unter den Mitgliedern nach Köpfen verteilt. Die Mitgliederversammlung kann eine anderweitige Verwendung zugunsten Dritter mit 3/4 -Mehrheit beschließen

## § 12

---

### Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung der Satzung und Satzungsänderungen im Vereinsregister erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Stand 03.Dezember 2020

Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.  
Hahnstraße 70  
D-60528 Frankfurt a. M.

[info@gpm-vet.de](mailto:info@gpm-vet.de)  
[www.gpm-vet.de](http://www.gpm-vet.de)